

**-Antrag auf Anordnung einer Brandsicherheitswache
für Veranstaltungen****Bitte zurücksenden an:****Samtgemeinde Brome
FB 3- Ordnungswesen
Bahnhofstraße 36
38465 Brome****oder per E-Mail:**

verena.seidenberg@samtgemeinde-brome.de

Hiermit beantrage ich die Anordnung einer Brandsicherheitswache für die nachfolgend aufgeführte Veranstaltung:

Allgemeine Angaben

Veranstaltung (Name/Bezeichnung)	
Ort der Veranstaltung	
Datum der Veranstaltung	
Veranstaltungsbeginn	
Beginn des Einlasses zur Veranstaltung	
Voraussichtliches Ende der Veranstaltung	

Angaben zur Veranstalterin/zum Veranstalter

Name		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Telefon	Telefax	E-Mail
Veranstaltungsleiter/in		Mobil
Ggf. bevollmächtigte Person vor Ort		Mobil

Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweis zum Datenschutz gem. DSGVO:

Die von Ihnen o.g. Daten werden gem. § 35b (2) Nr. 1 NBrandSchG i. V. m. § 26 (1) S. 2, 1. Halbsatz NBrandSchG verarbeitet. Die o.g. Daten werden ausschließlich zur Anordnung, Durchführung und Abrechnung der gem. NBrandSchG erforderlichen Brandsicherheitswache verarbeitet und genutzt.

Merkblatt Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen

Gemäß § 26 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes dürfen Veranstaltungen und Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen im Falle eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache durchgeführt werden. Der Veranstalter hat die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache zu prüfen.

Das bedeutet, dass bei Ihrer Veranstaltung eine erhöhte Brandgefahr gegeben sein muss und eine Vielzahl von Personen die Veranstaltung besuchen.

Eine erhöhte Brandgefahr besteht zum Beispiel

- bei offenem Feuer (dieses können auch viele brennende Kerzen sein oder auch das Rauchen von Zigaretten/Zigarren);
- beim Abbrennen von Pyrotechnik in geschlossenen Räumen;
- bei der Verwendung von leicht brennbaren Stoffen bei der Dekoration;
- bei Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren in geschlossenen Räumen;
- bei leicht brennbaren Bühnenaufbauten (Dies kann bei Theaterveranstaltungen anhand des Prüfbuches beurteilt werden.).

Eine größere Anzahl von Menschen ist anzunehmen, wenn mehr als 200 Personen die Veranstaltung besuchen. Aufgrund der baulichen bzw. örtlichen Gegebenheiten sowie die Anordnung und Anzahl der vorhandenen Rettungswege, in Abhängigkeit der zu erwartenden Besucherzahlen entscheidet die Feuerwehr, ob und mit welcher personellen Mindeststärke die Brandsicherheitswache durchzuführen ist.

In der Regel wird diese aus vier aktiven Feuerwehrleuten bestehen, die insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Löschmittel und Alarmierungssysteme orts- und fachkundig sein müssen. Außerdem müssen sie über eine unabhängige Kommunikation (Sprechfunkgerät) zur Einsatzleitstelle des Landkreis Gifhorn verfügen.

Der Einsatzleiter muss die Gruppenführerausbildung, alle anderen Mitglieder müssen mindestens die Grundausbildung abgeschlossen haben.

Die Brandsicherheitswache muss mindestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn freien Zugang zu allen Bereichen der Veranstaltung haben. Sie soll die uneingeschränkte Nutzung der vorhandenen Rettungswege sicherstellen und ein sofortiges Eingreifen von Einsatzkräften bei Ausbruch eines Brandes ermöglichen. Hierbei kann die Brandsicherheitswache Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherheit der Rettungswege erforderlich sind. Sie darf ihren Dienst erst beenden, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben bzw. eine besondere Gefährdung einzelner noch Verbleibender nicht gegeben ist.

Die Brandsicherheitswache wird aufgrund Ihrer Anforderung von der Feuerwehr der Samtgemeinde Brome gestellt. Diese Anforderung muss mindestens 14 Tage vorher vorliegen.

Die Kosten der Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter.

Sie richten sich nach der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome. Berechnungsgrundlage ist die Zeit, während der das Personal, die Fahrzeuge und die Gerätschaften vom jeweiligen Standort abwesend sind (Einsatzzeit).

Der Stundensatz beträgt zurzeit:

Feuerwehrtechnisches Personal
Bereitstellung MTW

60,00 EUR je Person
140,00 EUR